

Sozialpolitische Reaktionen auf mangelhaften Kinderschutz

von Prof. Dr. Kurt Eberhard, Klinischer Psychologe / Psychotherapeut und Soz. Päd. Grad. Gudrun Eberhard, Juristin für Familienrecht, Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP), Berlin

In der Novemberausgabe „der kriminalist“ hat Manfred Paulus das Verhältnis von Kinder- und Täterschutz bei sexuellen Gewaltdelikten überzeugend analysiert und gelangt zu folgender Bilanz: »Zu viele hüllen sich in Schweigen; zu viele ‚verstecken‘ sich hinter der ‚Schweigepflicht‘ – zum Vorteil der Täter und zum Nachteil betroffener Kinder. Angesichts dieser Tatsache kann in unserem Land nicht zuletzt aufgrund von § 203 StGB und der Art seiner Umsetzung von effektivem Kinderschutz und von effizienter Strafverfolgung im Bereich sexueller, an Kindern begangener Gewaltdelikte nicht die Rede sein. Es besteht dringender gesetzlicher Handlungsbedarf.« (S. 3)

Wir leiten seit 26 Jahren ein Aktionsforschungsprojekt für vernachlässigte, misshandelte und missbrauchte Kinder¹ und können seinen Argumenten vollinhaltlich zustimmen.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf unsere Erfahrungen in der Heim- und Pflegeerziehung und in der Supervision von einschlägig tätigen Sozialarbeitern und Psychologen, auf Erfahrungs- und Presseberichte, die wir in unserer Internetzeitschrift² dokumentiert haben, auf die vielfältigen Informationen, die in der AGSP zusammenlaufen, auf unsere langjährige Tätigkeit als Gerichtsgutachter und auf die diesbezügliche Fachliteratur.

Sieben Thesen zum mangelhaften Kinderschutz

Unsere Erkenntnisse haben wir fortlaufend publiziert (vgl. Literaturverzeichnis). Sie lassen sich in **7 Thesen** bündeln:

1. In den siebziger Jahren begann die Rechtsprechung, die im JWG kodifizierten Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes gegen verwahrlosende Eltern in Frage zu stellen und schließlich als verfassungswidrig zu erklären.



Prof. Dr. Kurt Eberhard, Klinischer Psychologe / Psychotherapeut und **Soz. Päd. Grad. Gudrun Eberhard**, Juristin für Familienrecht, Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP), Berlin

2. Der Gesetzgeber verschärfte diesen Trend durch ersatzlose Streichung des § 64 JWG (Fürsorgeerziehung wegen Verwahrlosung oder drohender Verwahrlosung) und durch weitere Stärkung des Elternrechts (§ 1666a BGB).
3. Der im KJHG betonte Dienstleistungscharakter ermutigte die Jugendämter, die Pflichten des staatlichen Wächteramts nachrangig zu behandeln bzw. zu vernachlässigen (anbietende Jugendhilfe statt aufsuchende und notfalls eingreifende Säuglings- und Familienfürsorge).
4. Der Mythos der ambulanten Hilfen wird auch dort gesungen, wo alle Erfahrung dagegen spricht, nämlich in den vernachlässigenden, misshandelnden und missbrauchenden Familien.
5. Die Privatisierung der Heime und ambulanten Hilfen führt zu einem rücksichtslosen Konkurrenzkampf um die traumatisierten Kinder, statt sie rechtzeitig in angemessen betreute Pflegefamilien zu geben.
6. Eine ökonomisch motivierte und dementsprechend ideologisierende statt sorgfältig forschende Sozialpädagogik produziert ständig neue Begriffe, Theorien und Methoden, ohne sie in der Praxis empirisch zu überprüfen.
7. Die in den vernachlässigenden, misshandelnden und missbrauchenden Familien festsitzenden Kinder haben keine Lobby, wohl aber ihre traumatisieren-

den Eltern, denn sie sind die Klienten der kommerzialisierten Jugendhilfe.

Hirnorganische Schäden durch Missbrauchshandlungen

Durch den Einsatz bildgebender Untersuchungsmethoden hat die moderne neuropsychologische Forschung ermittelt, dass **Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch nicht nur zu psychischen Traumatisierungen, sondern auch zu tiefgreifenden und dauerhaften hirnrorganischen Schäden** führen, die eine gesunde Entwicklung des Sozialverhaltens massiv beeinträchtigen³. Diese Befunde sind so alarmierend, weil sie erhebliche Zweifel an der gegenwärtigen Praxis aufwerfen, die in der Hoffnung auf die Wirkung ambulanter Beratungs- und Hilfsangebote den Zeitpunkt der Herausnahme aus traumatisierenden familiären Verhältnissen immer weiter hinauszögert, so dass die therapeutischen Aufgaben, die dann auf die nachfolgenden Pflegestellen und Heime zukommen, nur noch partiell zu bewältigen sind.

1 »Therapeutisches Programm für Pflegekinder der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie«

2 FORUM auf www.agsp.de

3 vgl. z.B. Braun 2001, Kolk 2000 und Hüther 2005, Schore 2003

14 Forderungen der Kinderschutz-Konferenz in Holzminden

Als sich die Vernachlässigungsskandale häuften und der Fall Jessica in Hamburg die Öffentlichkeit aufrüttelte, organisierten wir zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien und der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes eine Kinderschutz-Konferenz in Holzminden, zu der sich Experten unterschiedlichster Fachrichtungen zusammenfanden und nach gründlicher Diskussion 14 Forderungen an die Legislative, Exekutive und Judikative richteten⁴:

- Der Vorrang des Kindeswohls vor dem Elternrecht muss vom Gesetzgeber deutlicher formuliert werden.
- Der Kinderschutz muss gesetzlich stärker abgesichert werden, evtl. durch ein eigenständiges Kinderschutzgesetz.
- Die Jugendämter und Familiengerichte sollten bei der Abwägung zwischen Kindeswohl und Elternrecht die Bedeutung tiefgreifender seelischer Traumatisierungen stärker beachten.
- Wenn ein Kind von den Eltern vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wurde und sie nach Beratung ihr Fehlverhalten fortsetzen, ist ihnen das Sorgerecht unverzüglich zu entziehen.
- Wenn wegen fortgesetzter Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch die Herausnahme des Kindes indiziert ist, sollte sie zügiger als bisher üblich durchgeführt werden.
- Kinder, die wegen Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch in Familien oder Heimen untergebracht wurden, sollten nur nach gründlicher Risikoabschätzung Kontakte zu ihren Herkunftseltern unterhalten.
- Kinder, die sich gegen Umgangskontakte zur Wehr setzen, dürfen dazu nicht gezwungen werden.
- Die Rückführung von Heim- und Pflegekindern in die Herkunftsfamilie sollte nur nach sorgfältiger fachkundiger Überprüfung der damit verbundenen Risiken vorgenommen werden.
- Als Regelfall muss ein dauerhafter Verbleib in Pflege- und Erziehungsstellenfamilien nach Ablauf des in § 37

KJHG bezeichneten Zeitraums rechtlich abgesichert werden; nach Ablauf dieses Zeitraums kann eine Rückführung nur noch als Ausnahmefall in Betracht kommen.

- Pflege- und Erziehungsstelleneltern müssen in sorgerechtl. und umgangsrechtlichen Verfahren, die ihr Pflegekind betreffen, den Beteiligtenstatus und ein eigenständiges Bescheidrecht erhalten.
- Die kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sollten obligatorisch sein.
- Die Verträge für Dauerpflegeverhältnisse sollten langfristig abgeschlossen werden und Planungssicherheit gewährleisten.
- Über die Auswirkungen der Rückführungen von Pflege- und Heimkindern in ihre Herkunftsfamilien sollten wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen durchgeführt werden.
- Die gerichtlichen Sorgerechtsverfahren sind unter Berücksichtigung kindlicher Zeitperspektiven und Bindungsbedürfnisse so zu befristen und zu beschleunigen, dass den Kindern keine zusätzlichen physischen und psychischen Schädigungen zugefügt werden.

In Berlin und Hamburg konnten wir den direkten Einfluss der Holzmindener Kinderschutzforderungen verfolgen. Ansonsten lässt sich ihre Mitwirkung im allgemeinen Strom der sozialpolitischen Meinungsbildung nur vermuten. Jedenfalls ist das erste Ziel unserer und anderer gleichgesinnter Initiativen erreicht: **alle politischen Parteien haben erkannt, dass der Kinderschutz in Deutschland unzureichend ist und dringend etwas unternommen werden muss.** Unklar ist noch, welche Maßnahmen hinreichend effektiv, verfassungsgerecht, unbürokratisch und kostengünstig sein könnten.

Aktuelle politische Absichten zum Kinderschutz

Folgende **Absichten** scheinen sich herauszukristallisieren:

- Umfassende Aufklärung der Bürger und Fachkräfte über die gravierenden Folgen von Kindesvernachlässigung und -misshandlung und Ermutigung, den Kinderschutz als gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe zu begreifen;

Die **Liste der 47 Erstunterzeichner** dokumentiert ihre wissenschaftliche und sozialpraktische Autorität.

- **Dr. med. Lutz Besser**, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ausbildungsleiter des Zentrums für Psychotraumatologie und Traumatherapie Hannover
- **Prof. Dr. Katharina Braun**, Verhaltensbiologin, Hochschullehrerin für Entwicklungsneurobiologie in der Guericke-Universität Magdeburg
- **Priv.-Doz. Dr. med. habil. Karl Heinz Brisch**, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, Lehranalytiker, Oberarzt und Ltr. der Abt. für Pädiat. Psychosomatik und Psychotherapie im Dr. von Haunerschen Kinderspital der Univ. München
- **Prof. Dr. Herbert E. Colla**, Erziehungswissenschaftler, Hochschullehrer für Allgemeine Sozialpädagogik und Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften an der Universität Lüneburg
- **Dr. Marion Damerius**, Dipl.-Lehrerin, Familientherapeutin und Beraterin im Verein zur Förderung des Pflegekinderwesens in Mecklenburg-Vorpommern
- **Dr. Dieter Deppe-Hilgenberg**, Jurist, Vors. Richter am Oberlandesgericht Naumburg
- **Priv.-Doz. Dr. Martin Dornes**, Dipl. Soziologe, Mitgl. des Instituts für Sozialforschung und des Psychoanalytischen Instituts in Frankfurt
- **Soz. päd. grad. Gudrun Eberhard**, Juristin, Leiterin des Therapeutischen Programms für Pflegekinder der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP)
- **Prof. Dr. Kurt Eberhard**, Psychotherapeut, Vors. der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP), Herausgeber der Internetzeitschrift „Forum“
- **Prof. Dr. Ulrich Egle**, Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie an der Gutenberg-Universität Mainz
- **Dipl.-Lehrerin Angelika Eichhorn**, Sozialarbeiterin in einem Berliner Pflegekinderdienst
- **Dipl.-Sozialarb. Jürgen Ertmer**, Ltr. des Bereichs Hilfen zur Erziehung der Stadtverwaltung Herten, Kurat.mitgl. der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Pflegevater
- **Dipl.-Psych. Oliver Hardenberg**, Psychotherapeut, Supervisor und Gerichtsgutachter in Münster
- **Prof. Dr. Klaus Hartmann**, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lehranalytiker, Träger des Hermann-Emminghaus-Preises
- **Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Hassenstein**, Verhaltensbiologe, em. Hochschullehrer der Univ. Freiburg
- **Helma Hassenstein**, Lehrerin, Gründerin des Programms 'Mutter und Kind - Hilfe für alleinerziehende Mütter in Baden-Württemberg'
- **Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Theodor Hellbrügge**, Internationale Akademie für Entwicklungs-Rehabilitation und Vors. der Theodor-Hellbrügge-Stiftung, Träger des Bundesverdienstkreuzes
- **RA Peter Hoffmann**, Fachanwalt für Familienrecht und für Arbeitsrecht
- **Dipl.-Soz. arb. Henrike Hopp**, Gesch.führ. von PAN - Pflege- und Adopt.familien in NRW e.V., Vors. der BAG für Kinder in Adoptiv- und Pfl.familien, Kurat.mitgl. der Stift. zum Wohl des Pflegekindes
- **Prof. August Huber**, Vors. der Pflegeelternschule Baden-Württemberg, eh. Hochschullehrer an der Hochschule für Sozialwesen in Esslingen, Pflegevater
- **Prof. Dr. Gerald Hüther**, Facharzt für Psychiatrie, Ltr. der Abt. für neurobiol. Grundlagenforschung in der Univ.-klinik Göttingen, Mitgl. des Zentrums für interdisz. Forschung der Univ. Bielefeld
- **Sigrid Katsaras-Kölling**, Juristin, Vors. des Friedrichs-Stifts und der Karla-Reitemeier-Schule
- **Prof. Dr. Köckeritz**, Psychologin, Hochschullehrerin in der Fachhochschule Esslingen, Dekanin

4 vgl. Eberhard 2006

des Fachbereichs Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege

- **Dipl.-Psych. Susanne Lambeck**, Klinische Psychologin und Psychotherapeutin, Betreuung von Eltern Frühgeborener und Risikokindern, Krisenhelferin bei PAN, Beratung von Pflege- und Adoptivfamilien
- **Dipl.-Sozialarb. Christoph Malter**, stellvertr. Vors. der BAG für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien, ltd. Redakteur der Internetzeitschrift ‚Forum‘, Pflegevater
- **Prof. Dr. Uta McDonald-Schlichting**, eh. Hochschullehrerin mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie, Gutachterin in Familienrechtssachen
- **Claudia Marquardt**, Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Pflegekinderwesen, Kurat.mitgl. in der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Dr. Monika Nienstedt**, Psychologin in der Psychol. Praxis der Gesellsch. für soziale Arbeit in Münster, Kurat.mitgl. in der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Dipl.-Päd. Hildegard Niestroj**, Beraterin für Pflegefamilien mit traumatisierten Kindern, Mitarb. im Projekt ‚Anwalt des Kindes‘ in der Goethe-Univ. Frankfurt, Verfahrnspflegerin
- **Dipl.-Sozialarb. Stefan Ottmann**, Leiter eines Jugendamtes
- **Dipl.-Sozialarb. Angela Reineke**, Gesch.führ. der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Dr. med. Johannes Rupp**, Arzt, Vors. des LV der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz, Pflegevater
- **Prof. Dr. Ludwig Salgo**, Jurist, Hochschullehrer an der Fachhochschule und der Goethe-Universität Frankfurt, Kurat.mitgl. in der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Prof. Dr. Peter Schuett**, Dipl.Päd. und Dipl.-Psych., Familientherapeut, Hochschullehrer für Erziehungswiss. in der FH Mittweida
- **Dr. Reinhard Schunke**, Ministerialdir. im Ministerium für Gesundheit und Soziales, Sachsen-Anhalt, Kurat.mitgl. in der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Prof. Dr. Hans-Ludwig Spohr**, Facharzt für Pädiatrie, Chefarzt der Klinik für Kinder und Jugendmedizin im DRK-Krankenhaus Berlin-Westend
- **Dr. Ulrich Stiebel**, Unternehmer, Vors. der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Inge Stiebel**, Unternehmerin, stellvertr. Vors. der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Prof. Konrad Stolz**, Jurist, Vormundschafts- und Familienrichter a.D., Hochschullehrer für Jugendfamilien- und Betreuungsrecht an der Hochschule für Sozialwesen in Esslingen
- **Dr. Annette Streeck-Fischer**, Fachärztin für Kinder- und Jug.psychiatrie, Psychoanalytikerin, Chefarztin im Landeskrankenhaus Tiefenbrunn, Lehrbeauftragte an der Universität Göttingen
- **Dipl.-Sozialarb. Annette Tenhumberg**, Mitarbeiterin in einem Pflegekinderdienst
- **Dr. Armin Westermann**, Psychologe in der Psychol. Praxis der Gesellsch. für soziale Arbeit in Münster, Kurat.mitgl. in der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- **Dr. paed. habil. Ingrid Woelfel**, Psychologin, Supervisorin, Lehrtätigkeit an versch. Hochschulen, Vors. des Vereins zur Förd. des Pflegekinderwesens in MV, stellvertr. Vors. der Europ. Akademie in MV und der Gilde Soziale Arbeit
- **Ricarda Wilhelm**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht
- **Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz**, Juristin, Psychoanalytikerin, Hochschullehrerin der Goethe-Universität Frankfurt, Kurat.mitgl. der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Trägerin des Bundesverdienstkreuzes
- **Prof. Dr. Maud Zitelmann**, Erzieherin, Dipl.-Pädagogin, Hochschullehrerin für Sozialpädagogik in der Universität Osnabrück, Wiss. Beirat der BAG Verfahrnspflegschaft
- **Dipl.-Sozialarb. Paula Zwernemann**, Referentin im Pflegekinderbereich und für Beistände, Vorst.mitgl. in der Pflegeelternschule Stuttgart, ehem. Ltr. eines Pflegekinderdienstes, Pflegemutter

- Ausbau und bessere personelle Ausstattung der sozialdienstlichen Beratungs- und Hilfsangebote;
- Schwangeren- und Mütterbetreuung unter Mitwirkung angemessen geschulter Hebammen;
- Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Institutionen (Jugendämter, Gesundheitsämter, Polizei, Gerichte, Schulen, Kindertagesstätten, Kinderärzte etc.) im Sinne von Netzwerken zwecks gemeinsamer Verwirklichung des staatlichen Wächteramtes;
- Aufbau eines Frühwarnsystems zwecks Koordination und Weiterleitung alarmierender Signale;
- obligatorische kinderärztliche Vorsorgeuntersuchungen oder – falls eine solche Verpflichtung wider Erwarten am Verfassungsgericht scheitern sollte – finanzielle Prämierung der Teilnahme an freiwilligen Untersuchungen.

Kein Konsens besteht bislang in der Frage, wie sehr die anbietende und aufsuchende durch eingreifende Jugendhilfe ergänzt werden muss. Auch die Diskussionen um Kevins Tod in Bremen und die inzwischen hinzugekommenen Vernachlässigungsskandale thematisieren nur selten die Notwendigkeit konsequenter staatlicher Interventionen. Das aber ist gerade die drängendste und heikelste Frage:

- **Wann dürfen, wann sollen und wann müssen die Familiengerichte zwecks Herausnahme des Kindes eingeschaltet werden?**
- **Wann ist die Polizei zu benachrichtigen?**

Immerhin wurde im vergangenen Jahr der neue § 8a in das SGB VIII eingeführt, der sehr deutlich das **staatliche Wächteramt der Jugendbehörden** hervorhebt und es diesen endlich verunmöglichst, sich auf Beratungs- und Hilfsdienste zurückzuziehen. Wir hatten uns – leider vergeblich – für folgenden Zusatz eingesetzt: **Sprechen die Anhaltspunkte für Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist die Polizei zu verständigen. (s. BAG-KIAP, 2005)**

Leitkriterien für Herausnahmen aus dem elterlichen Haushalt

Zu den Leitkriterien für Herausnahmen aus dem elterlichen Haushalt haben wir –

wie übrigens auch schon jetzt etliche Jugendämter – eine klare Position. **Wenn die ambulante Beratung von vernachlässigenden, misshandelnden, missbrauchenden Eltern erfolg- oder aussichtslos ist, muss (ggf. nach Inobhutnahme) unverzüglich das Familiengericht mit dem Ziel angerufen werden, das Kind in einem geeigneten Heim oder noch besser in einer dafür qualifizierten Pflegefamilie unterzubringen.**

Auch wenn nach anfänglichen, noch mehrdeutigen Indizien Kindeswohlgefährdendes Verhalten der Eltern für möglich gehalten wird und die Eltern eine Klärung dieser Befürchtung z.B. durch Ablehnung von Hausbesuchen verhindern, ist ebenfalls schnellstens ein familiengerichtliches Verfahren einzuleiten. Der resignative Verzicht vieler Jugendamtsmitarbeiter auf solche Anträge aus enttäuschenden Erfahrungen mit nicht kooperativen Richtern ist unverantwortlich und bestärkt diese in ihrer kinderschutzfeindlichen Spruchpraxis. **Der Schutz der Täter vor polizeilichen Ermittlungen gehört keinesfalls zu den Aufgaben der Jugendämter.**

Initiativen für eine verbesserte Kinderschutzgesetzgebung

Verfassungsrechtliche Bedenken (Elternrechte, Unverletzlichkeit der Wohnung, Datenschutz etc.) müssen wegen Vorrangs des Kindeswohls zurückstehen. Artikel 6 und Artikel 13 GG erlauben ausdrücklich entsprechende gesetzliche Einschränkungen. Gegenwärtig liegen dem Bundesrat mehrere Initiativen für eine verbesserte Kinderschutzgesetzgebung vor. Prof. Ludwig Salgo, der wegen seiner Mitwirkung in verschiedenen maßgeblichen Gremien immer bestens informiert ist, teilte uns mit, dass die gegenwärtige Aktualität des Kinderschutzthemas offensichtlich nachhaltiger sei als frühere Konjunktoren. Wir dürfen also hoffen.

Dieser Artikel erscheint in einer Fachzeitschrift für Kriminalbeamte, weil sich die Kriminalpolizei im Kinderschutz eindeutig positionieren und unabhängiger für die betroffenen Kinder einsetzen kann als die Jugendämter und die freien Träger der Ju-

gendhilfe, die sich viel mehr als jene auf die Interessenlagen der Eltern einstellen müssen. Unsere Kooperationserfahrungen mit der Kriminalpolizei sind wesentlich positiver als die z.T. sehr enttäuschenden Erlebnisse mit den Familiengerichten.

Und wie Paulus reklamiert, ist auch die Position des Kinderschutzbundes ziemlich enttäuschend:

»Der Kinderschutzbund will nicht, dass der oder die Täter, die Kinder in sexueller Absicht angreifen und ausbeuten, bestraft werden. Folgerichtig lehnt diese Organisation im Verdachtsfall eine Information der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich ab.« (S. 2)

Literatur:

Braun, K.: »Die Bedeutung der Umwelt für die Entwicklung des kindlichen Gehirns« in: Frühe Kindheit, Zschr. der Deutschen Liga f. d. Kind, H4/2001 (auch auf www.agsp.de)
BAG für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (BAG-KiAP) et al.: »Änderungsempfehlung zu § 8a SGB VIII E« auf www.agsp.de, Okt./2005
Brisch, K.H.: »Der Einfluss von traumatischen Erfahrungen auf die Neurobiologie und die Entstehung von Bindungsstörungen« in: Zschr. f. Psychotraum. u. Psychol. Med., H1/2004 (auch auf www.agsp.de)
Eberhard, G. und Eberhard, K.: »Das Therapeutische Programm für Pflegekinder (TPP)« auf www.agsp.de, Sept./2006
Eberhard, I.: »Aufgaben der heilpädagogischen Pflegegestelle in der Arbeit mit traumatisierten Kindern« auf www.agsp.de, Febr./2006

Eberhard, K., Eberhard, I., Malter, C.: »Das Kindeswohl auf dem Altar des Elternrechts« in: Sozial Extra, H2/2001 (auch auf www.agsp.de)
Eberhard, K.: »Vernachlässigter Kinderschutz für vernachlässigte Kinder« in: Gilde Rundbrief, H2/2006 (auch auf www.agsp.de)
Hüther, G.: »Die Folgen traumatischer Kindheits Erfahrungen für die weitere Hirnentwicklung« auf www.agsp.de, Aug./2005
Kolk, McFarlane, Weisaeth: »Traumatic Stress« Junfermann 2000
Malter, C.: »Bilanz zu unserer Pressedokumentation über Vernachlässigungs- und Jugendamts-Skandale« auf www.agsp.de, Aug./2001
Paulus, M.: »Sexuelle Gewalt gegen Kinder – über den Kinder- und den Täterschutz« in: der kriminalist 07-08/2006
Schore, A.: »Affect Dysregulation & Disorders of the Self« Norton 2003